

BVerfG, Beschluss vom 22.11.1951 – PBvV 1/51

Plenum

1. 1. Das Gesetz zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG regelt die Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Das Aufkommen aus diesen Steuern fließt grund sätzlich den Ländern zu (Art. 106 Abs. 2 GG). Der Bund hat auf Grund des Art. 106 Abs. 3 GG durch das Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 864) einen Anteil von 27 v. H. für sich in Anspruch genommen. Durch § 34 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448) war bereits den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung "die Verwaltung desjenigen Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt", übertragen worden.

2. 2. Das Gesetz regelt nicht nur die Verwaltung des Teils der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt. Seine Bestimmungen wirken sich auch auf den Teil aus, der den Ländern verbleibt (siehe die Begründung zum Regierungsentwurf, Allgemeiner Teil, Abs. 4, und die Ausführungen des Vertreters des Bundesministers der Finanzen, Ministerialdirigenten Mersmann, in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats vom 18. April 1951 -- Kurzprotokoll S. 6 --). Der den Ländern zufließende Teil der Steuern wird gemäß Art. 108 Abs. 3 GG durch die Landesfinanzbehörden als landeseigene Angelegenheit verwaltet. Das Gesetz befaßt sich also nicht nur mit der Auftragsverwaltung, sondern auch mit der landeseigenen Finanzverwaltung. Alle Vorschriften des Gesetzes gelten für beide Verwaltungsarten.

3. 3. Dem Bundesrat steht im allgemeinen gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestags nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens nur der Einspruch zu, der überstimmbar ist. In bestimmten Fällen, in welchen der Interessenbereich der Länder besonders stark berührt wird, hat der Bundesrat jedoch einen größeren Einfluß auf das Zustandekommen des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes, nämlich das Recht der Zustimmung. Diese Fälle sind im Grundgesetz einzeln ausdrücklich aufgeführt (sog. Enumerationsprinzip).

4. 4. Ein solches Zustimmungserfordernis enthält Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG, der vorschreibt, daß der Bund durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren regeln kann. Die Frage, ob diese Vorschrift auf das dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorgelegte Gesetz anzuwenden ist, muß bejaht werden. Das Gesetz enthält in der Tat Bestimmungen über das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren. So bindet § 1 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 bestimmte Anordnungen und Verwaltungsakte der Landesfinanzbehörden an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. In § 2 Abs. 1 und in § 3 Satz 2 schreibt es allgemein ein "Zusammenwirken" oder "Mitwirken" mit den Bundesfinanzbehörden vor. Diese Vorschriften sind nicht auf die den Ländern auftragsweise übertragene Verwaltung des dem Bund zufließenden Steueranteils beschränkt, sondern erstrecken sich notwendigerweise auch auf die -- landeseigene -- Verwaltung des den Ländern verbleibenden Steueraufkommens.

5. Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG ist es, soweit es sich um das Zustimmungserfordernis handelt, unerheblich, wer die Gesetzgebungshoheit über die Steuern hat oder wem die Steuern zufließen. Es kommt lediglich darauf an, wem die Verwaltung der Steuern obliegt. Werden die Steuern von Landes finanzbehörden verwaltet, dann bedürfen Bundesgesetze über das von diesen Behörden anzuwendende Verfahren der Zustimmung des Bundesrats, gleichgültig, ob die Behörden landeseigene Verwaltung ausüben oder auftragsweise für den Bund tätig werden. Dies ergibt sich auch aus einer Gegenüberstellung mit Art. 108 Abs. 1 Satz 2 GG, der für die gesetzliche Regelung des von den Bundes finanzbehörden anzuwendenden Verfahrens eine Zustimmung des Bundesrats nicht verlangt.

6. 5. Da das Gesetz schon auf Grund des Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf, kann unentschieden bleiben, ob es, wie der Bundesrat behauptet, auch nach Art. 105 Abs. 3 GG oder etwa schon deshalb zustimmungsbedürftig ist, weil es eine (materielle) Änderung des § 34 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung, also eines Zustimmungsgesetzes, enthält.

7. 6. Die in der 58. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats vom 18. April 1951 bei Beratung der ursprünglichen Vorlage der Bundesregierung erörterten weiteren verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht entsprechend der Begrenzung der Fragestellung auf die "bestimmte verfassungsrechtliche Frage" (§ 97 Abs. 1 BVerfGG) der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht geprüft.

Zitiervorschlag: BVerfG, Beschluss vom 22.11.1951 – PBvV 1/51

Quelle: servat.unibe.ch/dfr (Universität Bern), abgerufen 19.08.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bverfg/1951-11-22/pbv-1-51>